

Einwohnergemeinde Laupen BE

Abstimmungsergebnis Gemeinde-Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019

Beschluss und Abstimmungsfrage

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme des nachfolgenden Beschlusses:

Gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde Laupen vom 3.6.2010, Art. 21 Bst. a (Fassung vom 31.1.2014) sowie auf das Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR) der Gemeinde Laupen vom 13.3.2002, insbesondere Art. 3 (Fassung vom 7.12.2017), sei folgendes

Dispositiv zu beschliessen:

Der Bruttokredit von CHF 33.521 Mio., netto für die Gemeinde CHF 8.6 Mio. steuerfinanziert, bzw. CHF 2.221 Mio. gebührenfinanziert, für den Bau aller koordinierten Teilprojekte der «Verkehrssanierung und städtebaulichen Entwicklung», inklusive dem Gemeinde-Wasserbauplan unterhalb der Sensebrücke bis Einmündung in die Saane (Art. 25 Abs. 1 Wasserbauplangesetz), ist bewilligt.

	männlich	weiblich	Total
Anzahl Stimmberechtigte	1050	1142	2192

Zahl der eingelangten Stimmzettel		1050
Leer		12
Ungültig		1
Gültige Stimmen		1037
Zahl der Ja-Stimmen		873
Zahl der Nein-Stimmen		164
Stimmbeteiligung in %:		47.9

84.2%

15.8%

Art. 92 Wahl- und Abstimmungsreglement der Gemeinde Laupen (Fassung vom 7.12.2017): „Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht“.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist die Vorlage: **Angenommen** / ~~Verworfen~~

Der an der Urne gefasste Beschluss lautet demnach:

Der Bruttokredit von CHF 33.521 Mio., netto für die Gemeinde CHF 8.6 Mio. steuerfinanziert, bzw. CHF 2.221 Mio. gebührenfinanziert, für den Bau aller koordinierten Teilprojekte der «Verkehrssanierung und städtebaulichen Entwicklung», inklusive dem Gemeinde-Wasserbauplan unterhalb der Sensebrücke bis Einmündung in die Saane (Art. 25 Abs. 1 Wasserbauplangesetz), ist bewilligt.

Verfahren und Recht:

1. Vorliegende Proklamation über das Abstimmungsergebnis wird amtlich am Donnerstag, 14. Februar 2019, im „Laupen Anzeiger“, unter Angabe der Formen und Fristen für die Einreichung einer allfälligen Rechtsschrift, publiziert.
2. Jede und jeder in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte, die oder der durch vorliegende Beschlüsse besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat ist befugt, Beschwerde dagegen zu führen (Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG [BSG 155.21] Art. 60ff und Gesetz über die Politischen Rechte GPR [BS 141.1] Art. 86ff).
3. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, schriftlich und begründet einzureichen.
4. Die dreissigtägige Rechtsmittelfrist beginnt am Freitag, 15. Februar 2019, nach der Publikation im „Laupen Anzeiger“, zu laufen.

Laupen, den 10.2.2019

Namens des Abstimmungsausschusses:



